

1916

Streng vertraulich ! Freitag, 17. November 1967.

Währungshilfe an Grossbritannien.

Finanz- und Zolldepartement, Antrag vom 16. November 1967
(Beilage).

Auf Grund der Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweizerische Nationalbank wird gestützt auf den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 ermächtigt, sich an einer neuen internationalen Hilfsaktion zu Gunsten des Pfundsterlings bis zum Maximalbetrag von 865 Mio Franken zu beteiligen, wobei Parallelität mit den Leistungen anderer Länder anzustreben ist.
2. Der Nationalbank wird hierfür eine Rücknahmegarantie im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1963 gewährt, wonach sich der Bund verpflichtet, den genannten Betrag auf Ersuchen der Nationalbank gegen Abtretung der ihr zustehenden Gegenleistungen zurückzuerstatten.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sich mit der Nationalbank über die Frage einer Garantiekommission zu verständigen.
4. Die Nationalbank wird beauftragt, eine allfällige Operation dem Internationalen Währungsfonds zu notifizieren.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (8), an das Politische Departement (4), an das Volkswirtschaftsdepartement (2) und an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank Zürich (2).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. O. Gu



Bern, den 16. November 1967

Streng vertraulich!

An den B u n d e s r a t

Betr. Währungshilfe an Grossbritannien

1. Der Unterzeichnende hatte Gelegenheit, Ihnen mündlich darzulegen, dass die Welt leider einmal mehr vor einer besonders schweren Pfundkrise steht. Unmittelbar verantwortlich dafür sind vor allem die Nahost-Krise, die grosse Kapitalabflüsse und zusätzliche Devisenausgaben bewirkt hat, sowie die Dokerstreiks in englischen Häfen. Die Währungsreserven Grossbritanniens sind auf rund 800 Mio \$ netto zurückgegangen. Die internationale Währungslage ist voller Spannungen. Neben der schwierigen Situation des Pfundsterlings ist dies weitgehend auf die anhaltende defizitäre Zahlungsbilanz der USA zurückzuführen.
2. Die mit der Pfundkrise zusammenhängenden Probleme wurden unter den Notenbanken anlässlich einer BIZ-Tagung vom 12./13. November eingehend erörtert. Es wird nun eine neue grosse internationale Stützungsaktion im Ausmasse von 2 - 3 Mrd \$ geprüft. Beteiligt wären, wie bei frühern Aktionen, der Internationale Währungsfonds und die wichtigsten Industriestaaten. Die Haltung Frankreichs ist vorläufig noch ungewiss.

Sollte eine derartige Hilfe nicht zustande kommen, so müsste mit einer Abwertung des Pfundsterlings gerechnet werden. Nach den vom Gouverneur der Bank of England gemachten Ausführungen ist Grossbritannien nicht in der Lage, seine Währung allein zu retten. Falls eine substantielle internationale Unterstützung verwirklicht wird, wäre die britische Regierung grundsätzlich bereit, die Deflationspolitik bis auf weiteres fortzuführen, um die notwendige Strukturbereinigung der britischen

- 2 -

Wirtschaft voranzutreiben. Eine Abwertung wäre an sich auch nicht die richtige Massnahme, indem die englischen Preise auf den Weltmärkten nicht überhöht sind. Aber selbst wenn eine solche Hilfe sichergestellt werden kann, ist eine Abwertung nicht ausgeschlossen. In der heutigen Situation sind nicht nur die sachlichen, sondern vielmehr die psychologischen Faktoren von ausschlaggebender Bedeutung, nämlich das fehlende Vertrauen in die britische Währung und in die britische Wirtschaft schlechthin. Im übrigen vertraten die meisten der an der erwähnten BIZ-Tagung anwesenden Notenbank-Leiter die Ansicht, dass ihre Länder den Wechselkurs, jedenfalls vorläufig nicht ändern müssten, sofern eine allfällige Pfundabwertung 15 % nicht übersteigen würde.

3. Wir sind mit der Nationalbank der Auffassung, dass unser Land einer neuen internationalen Hilfsaktion zugunsten des Pfundsterlings nicht fernbleiben kann. Es rechtfertigt sich, Grossbritannien eine weitere Atempause zu geben, obwohl bedauerlicherweise nicht vorausgesagt werden kann, ob dies genügt, um das langfristige Problem der englischen Währungs- und Wirtschaftslage zu lösen. Darüber hinaus geht es aber gleichzeitig um einen Beitrag zur Beruhigung der äusserst labilen internationalen Währungslage. In Europa gibt es kaum ein Land, das so stark wie die Schweiz an stabilen Währungsverhältnissen interessiert ist.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen hat die Nationalbank der Bank of England bereits folgende Kredite zur Verfügung gestellt:

174 Mio Franken	(40 Mio \$)	Swap-Kredit
215 " "	(50 Mio \$)	Stand-by-Kredit
66 " "	(15 Mio \$)	Gold/Franken-Swap
<hr/>		
455 Mio Franken		
=====		

Davon sind 426 Mio Franken ausgenützt.

- 3 -

Vom Bund ist der Nationalbank in gewohnter Weise eine Rücknahmegarantie gewährt worden mit der Verpflichtung, die ausstehenden Beträge auf Ersuchen der Nationalbank gegen Abtretung der ihr zustehenden Gegenleistungen zurückzuerstatten.

Bei Zustandekommen einer neuen Aktion müsste nötigenfalls mit Rücksicht auf die besondern Umstände auf den ganzen gemäss dem genannten Bundesbeschluss verfügbaren Betrag von 865 Mio Franken gegriffen werden können. Es sind zur Zeit keine andern Unterstützungsfälle aktuell, die einen Rückbehalt rechtfertigen würden. Zudem sind diese Mittel in erster Linie zum Einsatz zugunsten der Reservewährungen vorgesehen. Wie bisher würde unsere Finanzhilfe von der Nationalbank gewährt und der Bund hätte wiederum die Rücknahmegarantie zu übernehmen. Zwischen den schweizerischen und den Leistungen anderer Länder wäre wie üblich eine Parallelität anzustreben. Die Laufzeit der Kredite ist noch nicht festgelegt, dürfte aber etwa 3 - 5 Jahre betragen. Andere Details einer allfälligen Operation sind ebenfalls noch offen.

4. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

- a) Die Schweizerische Nationalbank wird gestützt auf den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 ermächtigt, sich an einer neuen internationalen Hilfsaktion zu Gunsten des Pfundsterlings bis zum Maximalbetrag von 865 Mio Franken zu beteiligen, wobei Parallelität mit den Leistungen anderer Länder anzustreben ist.
- b) Der Nationalbank wird hiefür eine Rücknahmegarantie im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1963 gewährt, wonach sich der Bund verpflichtet, den genannten Betrag auf Ersuchen der Nationalbank gegen Abtretung der ihr zustehenden Gegenleistungen zurückzuerstatten.

- 4 -

- c) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sich mit der Nationalbank über die Frage einer Garantiekommision zu verständigen.
- d) Die Nationalbank wird beauftragt, eine allfällige Operation dem Internationalen Währungsfonds zu notifizieren.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin

Protokollauszug: an das Finanz- und Zolldepartement (2)
an das Volkswirtschaftsdepartement (1)
an das Politische Departement (1)
an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank Zürich (2)